

EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALSEKRETARIAT
Juristischer Dienst

Brüssel, 11.10.2012
sj.f(2012)1393233 PCO/al

Herrn Meinhard Starostik
Rechtsanwalt
Schillstrasse, 9
D-10785 Berlin

***Nur per Fax:* 00 49 30 88 000 346**

Betreff: Rechtssache T-188/12 – Veröffentlichung von Schriftsätzen auf einer Internetseite

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Starostik,

wir haben festgestellt, dass Ihr Mandant, Herr Breyer, auf seiner Internetseite (http://www.patrick-breyer.de/?p=14871) sowohl die Nichtigkeitsklage als auch die Klagebeantwortung der Kommission in der Rechtssache T-188/12 veröffentlicht hat.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

(1) Gemäß Artikel 20 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union, anwendbar auf das Gericht der Europäischen Union, dürfen Schriftsätze nur an die Parteien des Verfahrens und an die Unionsorgane, deren Entscheidungen Gegenstand des Verfahrens sind, übermittelt werden.

(2) Artikel 5(8) der Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts sieht vor:

"Keine dritte Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts darf ohne ausdrückliche, nach Anhörung der Parteien erteilte Genehmigung des Präsidenten oder, wenn die Rechtssache noch anhängig ist, des Präsidenten des mit ihr befassten Spruchkörpers die Akten der Rechtssache oder die Verfahrensschriftstücke einsehen. Diese Genehmigung kann nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, dem eine eingehende Begründung für das berechtigte Interesse an der Akteneinsicht beizufügen ist."

Commission européenne/Europese Commissie, 1049 Bruxelles/Brussel, BELGIQUE/BELGIË - Tel. +32 22991111
http://ec.europa.eu/dgs/secretariat_general/
E-mail: sg-acc-doc@ec.europa.eu

(3) In seinem Urteil vom 17. Juni 1998 in der Rechtssache T-174/95[1] hat das Gericht der Europäischen Union festgestellt:

"135. Nach den Bestimmungen über das Verfahren in Rechtssachen vor dem Gericht genießen die Parteien Schutz gegen unangemessene Verwendung von Verfahrensstücken. So kann gemäß Artikel 5 Absatz 3 Unterabsatz 3 der Dienstanweisung für den Kanzler vom 3. März 1994 (ABl. L 78, S. 32) keine dritte Person des Privatrechts oder öffentlichen Rechts ohne ausdrückliche, nach Anhörung der Parteien erteilte Genehmigung des Präsidenten die Akten der Rechtssache oder die Verfahrensvorgänge einsehen. Ferner kann der Präsident nach Artikel 116 § 2 der Verfahrensordnung geheime oder vertrauliche Unterlagen von der Übermittlung an einen Streithelfer in einer Rechtssache ausnehmen.

136. Diese Bestimmungen sind Ausdruck des allgemeinen Grundsatzes einer geordneten Rechtspflege, daß die Parteien das Recht haben, ihre Interessen unabhängig von jeder äußeren Beeinflussung, insbesondere durch die Öffentlichkeit, zu vertreten.

137. Daher darf eine Partei, die Zugang zu den Verfahrensstücken der anderen Parteien hat, von diesen Stücken nur für die Vertretung ihrer eigenen Interessen und zu keinem anderen Zweck wie etwa dem Gebrauch machen, die Öffentlichkeit zur Kritik am Vorbringen der anderen Verfahrensbeteiligten zu bewegen." (Hervorhebungen hinzugefügt)

(4) Darüber hinaus hat der Gerichtshof in seiner Entscheidung *API*[2] entschieden, dass während eines Gerichtsverfahrens eine Pflicht besteht, die Prinzipien der Waffengleichheit und der geordneten Rechtspflege zu wahren. Der Gerichtshof hat hinzugefügt:

"92. Was sodann die geordnete Rechtspflege betrifft, lässt sich der Ausschluss der Rechtsprechungstätigkeit vom Geltungsbereich des Rechts auf Zugang zu Dokumenten, ohne dass zwischen den verschiedenen Verfahrensstadien zu unterscheiden wäre, damit rechtfertigen, dass während des gesamten Gerichtsverfahrens sichergestellt sein muss, dass die Erörterungen zwischen den Parteien sowie die Beratungen des Gerichts über die anhängige Rechtssache in aller Ruhe ablaufen." (Hervorhebungen hinzugefügt)

Im Anbetracht des Vorangegangenen fordert die Kommission Ihren Mandanten förmlich dazu auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Klage sowie die Klagebeantwortung der Kommission von der oben genannten Internetseite und jeder anderen Internetseite, auf der sich diese Dokumente ggf. befinden, umgehend entfernt werden und auch ansonsten nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dieses Entfernen hat umgehend zu erfolgen, spätestens aber innerhalb von drei Tagen nach dem Erhalt dieses Briefes.

---

1 T-174/95, Svenska Journalistförbundet/Rat [1998], Slg. II-2289.

2 Verbundene Rechtssachen C-514/07 P, C-528/07 P und C-532/07 P [2010], Slg. I-8533, Rn. 85 bis 93.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Entscheidungsgründe des Gerichts der Europäischen Union in Rn. 88 der Entscheidung *API* (T-36/04), auf die sich die Kommission in Erwägungsgrund 56 ihrer Klagebeantwortung bezogen hat, von dem Gerichtshof im Rechtsmittelverfahren nicht aufrechterhalten wurden. Daher gibt es noch nicht mal eine rechtliche Grundlage dafür, dass eine Partei ihre eigenen Schriftsätze veröffentlicht, solange das Gerichtsverfahren andauert.

Eine Abschrift dieses Briefes wird dem Gericht der Europäischen Union übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen,

Bevollmächtigte der Kommission